

# Bildung und Erziehung

Mit freundlichen Grüßen  
überreicht vom Verfasser  
Ch. Conrads

böhlau

– Sonderdruck –  
im Buchhandel nicht erhältlich

Christoph Conrads<sup>1</sup>

## ENTBÜROKRATISIERUNG UND ENTSTAATLICHUNG – DIE GEORGIA AUGUSTA IN STIFTUNGSTRÄGERSCHAFT

*Zusammenfassung:* Der Artikel berichtet über das Stiftungsmodell für niedersächsische Hochschulen nach dem reformierten Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG). Die Eckpunkte des Reformgesetzes und des Stiftungsmodells aus Göttinger Sicht werden vorgestellt. Die Umsetzung der Stiftungsesentialia und das Verhältnis von Universität und Stiftung – Doppelfunktion des Präsidiums, Wirken des Stiftungsrats – werden kritisch gewürdigt. Der Verfasser hält das Stiftungsmodell für rechtlich zulässig und hochschulpolitisch interessant. Er plädiert dafür, das Göttinger Modell selbst- und qualitätsbewusst sowie engagiert zu leben und appelliert an die gegenwärtige Landesregierung in Niedersachsen, diese zukunftsweisende Reform hinreichend zu unterstützen.

*Summary:* The article reports on the university of Göttingen borne by a public law foundation in accordance with the new law pertaining to the universities of Lower Saxony. The main points of the reform act are described from the Göttingen perspective. The implementation of the essential elements of a public law foundation and the relationship between university and public law foundation – the dual function of the „Präsidium“ (Steering Committee) and the work of the „Stiftungsrat“ (Foundation Board) – receive critical assessment. The author considers the arrangement involving a university borne by a public law foundation to be permitted by law and of interest with regard to university policy. He argues in favour of realising the Göttingen model with commitment, self-confidence and quality awareness and appeals to the government of Lower Saxony to give sufficient support to this forward-looking reform, even following the change of government there.

Seit dem 01.01.2003 befindet sich die Georg-August-Universität Göttingen in der Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts.<sup>2</sup> Damit sind für die Georgia Augusta Entbürokratisierung und Entstaatlichung gemäß dem NHG in denkbar kurzer Zeit konsequent umgesetzt worden.

## I. Das Reformgesetz und der Göttinger Weg in das Stiftungsmodell

Das Reformgesetz ist nicht allein ein Gesetz zur Schaffung von Trägerstiftungen für niedersächsische Hochschulen. Vielmehr ist sein Ausgangspunkt folgende Schwächenanalyse des gegenwärtigen Hochschulsystems: der interne und externe Wettbewerb ist nur rudimentär ausgeprägt, die Zahl internationaler Studiengänge ist unzureichend, an klaren Entscheidungsstrukturen mangelt es und – nicht zuletzt – eine hinreichende Finanzierung fehlt. Die Wahrnehmung des Angebots schließlich, dass eine Universität sich auf eigenen Antrag hin per Rechtsverordnung der Landesregierung in Stiftungsträgerschaft überführen lässt,<sup>3</sup> soll die Möglichkeit befördern, zusätzliche Gelder zur Hochschulfinanzierung einzuwerben. Zudem gibt das Modell einen kräftigen Anstoss zu einem internen Erneuerungsprozess.<sup>4</sup>

Die gesetzlichen Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Staat verzichtet auf hoheitliche Kompetenzen und konzentriert sich auf eine ergebnisorientierte Durchsetzung der Landeshochschulplanung; er steuert die Hochschulen in erster Linie durch Zielvereinbarungen, Leistungsanreize und Wirkungskontrollen.<sup>5</sup> Der Staat überlässt somit das operative Geschäft der Hochschule.
- Die Hochschulen sollen sich als mitgliedschaftlich strukturierte Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen weniger gesetzlicher Vorgaben ihre Verfassung selbst geben.
- Neue Studiengänge sind in die Zielvereinbarungen einzubeziehen, sie werden aber nicht mehr vom Land genehmigt, sondern von einer unabhängigen zentralen Evaluationsagentur akkreditiert. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidium genehmigt.
- Alle niedersächsischen Hochschulen verfügen über Globalhaushalte mit kaufmännischer Buchführung, Kostenrechnung und der Möglichkeit, Rücklagen zu bilden.<sup>6</sup>
- Die Hochschulen können aus der staatlichen Trägerschaft ausscheiden und in die Trägerschaft selbstständiger Stiftungen des öffentlichen Rechts übergehen. Die Autonomie der Körperschaft wird erweitert und durch die ihres Trägers ergänzt.<sup>7</sup>

Nachdem das Fachministerium den entsprechenden Regierungsentwurf im Juni 2001 als Landtagsdrucksache 14/2541 in den niedersächsischen Landtag eingebracht hatte,<sup>8</sup> waren dies wichtige Etappen der Universität Göttingen in die Stiftungsträgerschaft:

- September 2001: Der Senat der Universität Göttingen setzt eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der möglichen Vor- und Nachteile des Stiftungsmodells für die Georgia Augusta ein. Auch externe Fachleute aus dem In- und Ausland werden hinzugezogen.
- Juli 2002: Der Senat votiert mit großer Mehrheit dafür, mit der Landesregierung über die Stiftungsträgerschaft zu verhandeln.
- Oktober 2002: Bei einer Gegenstimme spricht sich der Senat für die Wahrnehmung des Stiftungsmodells durch die Universität Göttingen aus. Der Antrag nach § 55 I 1 NHG wird gestellt.
- Dezember 2002: Nach Konkretisierung der Verhandlungsergebnisse seitens der Landesregierung wird der Senatsbeschluss vom Oktober 2002 in einer weiteren Senatssitzung wiederum mit großer Mehrheit bestätigt. Das Kabinett der Landesregierung beschließt daraufhin, die Universität Göttingen zum 01.01.2003 in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts zu überführen.
- Januar 2003: Das Gesetz betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen und die Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“ (StiftVO-UGÖ) treten in Kraft.
- Februar 2003: Das Fachministerium überträgt dem Präsidium der Stiftungsuniversität das Recht, die Professorinnen und Professoren im Einvernehmen mit Stiftungsrat zu berufen.
- April 2003: Das Fachministerium beruft im Einvernehmen mit dem Senat die fünf externen ehrenamtlichen Stiftungsratsmitglieder. Kurz darauf werden auch die Vertretungen von Senat und Ministerium im Stiftungsrat festgelegt.
- Juli 2003: Der Stiftungsrat tritt zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

## II. Das Stiftungsmodell im Einzelnen

Als Eckpunkte des Stiftungsmodells lassen sich ausmachen:

- Die Überführung einer Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts bezweckt die rechtliche Verselbstständigung der Hochschule gegenüber dem Staat und damit mehr eigenverantwortliche Gestaltung. Unter Wegfall der ministeriellen Fachaufsicht führt die Stiftung die bisherigen staatlichen Angelegenheiten als eigene aus. Zudem führt sie die Rechtsaufsicht über die getragene Hochschule.
- Die Stiftungshochschule kann die Vorteile des neuen Stiftungssteuerrechts nutzen<sup>9</sup> und langfristig ein Stiftungsvermögen aufbauen. Die Erträge ergänzen die staatlichen Mittel, sie ersetzen sie nicht.<sup>10</sup>

- Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Landeshaushaltsordnung findet bis auf wenige Ausnahmen keine Anwendung mehr.<sup>11</sup>
- Die Trägerstiftung ist Arbeitgeber und Dienstherr der Beschäftigten,<sup>12</sup> was ihr ein vorausschauendes Personalmanagement ermöglicht. Das Präsidium beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren.<sup>13</sup>
- Die für den Betrieb der getragenen Hochschule benötigten Immobilien stehen im Eigentum der Trägerstiftung und bilden ihr Grundstockvermögen. Sie können ohne bürokratische Hemmnisse effizient bewirtschaftet werden.<sup>14</sup>
- Mit der Stiftung als Institution der Bürgergesellschaft ist die Chance verbunden, dass sich Studierende, Ehemalige und Beschäftigte stärker mit ihrer Stiftungshochschule identifizieren als bisher.
- Die Mitglieder des Stiftungsrats verzahnen Hochschule und Gesellschaft eng.<sup>15</sup>

## 1. Stiftungszweck und -aufgaben

Die Trägerstiftung „unterhält und fördert“<sup>16</sup> die von ihr getragene Hochschule in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.<sup>17</sup> Auf der Basis des § 55 II 2 NHG formulieren § 2 StiftVO-UGÖ und § 2 der Stiftungssatzung übereinstimmend den Stiftungszweck wie folgt: „Der Stiftung obliegt die Trägerschaft der Universität Göttingen. Die Stiftung unterhält und fördert die Universität in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts; dies umfasst insbesondere die Sicherung und Weiterentwicklung der Universität in ihren Funktionen Forschung, Lehre, Krankenversorgung, Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Technologietransfer. Die Stiftung hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu steigern.“

Nach § 55 III NHG nimmt die Stiftung die staatlichen Angelegenheiten<sup>18</sup> als eigene wahr. Ausdrücklich erwähnt das NHG eine Fachaufsicht nur in § 62 II NHG bezüglich der Durchführung von Bundesgesetzen und der Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber der Hochschule durch die Trägerstiftung (§ 55 IV NHG). Die Stiftung selbst unterliegt nach § 62 I NHG allein der Rechtsaufsicht durch das Fachministerium.

## 2. Stiftungsvermögen

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Immobilien des Landes Niedersachsen, die für den Betrieb der durch die Stiftung getragenen Hochschule benötigt werden, das Grundstockvermögen der Stiftung bilden.<sup>19</sup> Per Rechtsverordnung ist sodann der Inhalt des Grundstockvermögens konkretisiert worden (§ 3 StiftVO-UGÖ).<sup>20</sup> Die Grundbuchämter haben mittlerweile antragsgemäß alle einschlägigen Grundbucheintragen entsprechend berichtigt.

Weder zum Tag der Stiftungserrichtung noch bis auf weiteres lässt sich der jährliche Finanzbedarf einer Universität wie der Georgia Augusta rein durch Erträge eines Stiftungsgrundstockvermögens finanzieren, verfügt man nicht über ein Grundstockkapital in Höhe von über 12 Mrd. <sup>21</sup> Wollte man für alle niedersächsischen Hochschulen ein hinreichendes Stiftungsgrundstockvermögen bereitstellen, würde das den gesamten niedersächsischen Landeshaushalt deutlich übersteigen.

Dies verdeutlicht, dass sich in Niedersachsen mit der Übertragung der für den jeweiligen Hochschulbetrieb benötigten Immobilien in den Grundstock der betreffenden Trägerstiftung nicht einmal annähernd erreichen lässt, den Betrieb der getragenen Hochschule allein durch die Erträge dieses Grundstockvermögens zu finanzieren. Deshalb wurde und wird den hiesigen Hochschulen im Vierten Kapitel des NHG die Option auf eine sogenannte Einkommensstiftung eröffnet, die die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel vor allem aus einer garantierten jährlichen Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bezieht; § 56 III 1 Nr. 1 NHG. Diesen Anspruch auf eine jährliche Finanzhilfe des Landes nennt das Gesetz somit noch vor den Erträgen des Vermögens und den Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter.<sup>22</sup>

Zu erwarten, dass die Stiftungshochschule sofort völlige finanzielle Unabhängigkeit vom Staat erreiche oder dass der Staat hiermit sofort sein Budget entlaste, ist realitätsfremd.<sup>23</sup> Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber geschaffene Rechtsform allein vermag solches nicht zu leisten. Wer das Stiftungsmodell schlicht „Mogelpackung“ nennen will, verrät seine überzogenen und illusorischen Erwartungen.<sup>24</sup>

Dass die Leistungsfähigkeit der Trägerstiftung jedoch derart von einer umfassenden und regelmäßigen Finanzhilfe des Staates abhängt, kann aus Stiftungssicht natürlich nicht optimal sein. Es muss die Gefahr gesehen werden, dass die Stiftungsautonomie gegenüber dem Geldgeber in Mitleidenschaft gezogen werden und sich diese Form der Stiftung im Ergebnis der einer Anstalt annähern kann.<sup>25</sup> Ob die in dem niedersächsischen Stiftungsmodell angelegte Entstaatlichung und ökonomische Verselbständigung tatsächlich auch gelebt werden kann – eine wich-

tige Bewährungsprobe für das niedersächsische Stiftungsmodell –, hängt entscheidend von den konkreten vertraglichen Bestimmungen und ihrer Umsetzung ab.

### 3. Stiftungsorganisation

Die Stiftung verfügt im Grundmodell<sup>26</sup> über die Organe Präsidium und Stiftungsrat. Das Präsidium der Stiftung in der Funktion des Stiftungsvorstandes ist identisch mit dem Präsidium (Hochschulleitung) der von der Stiftung getragenen Hochschule; §§ 59 I, 37 NHG.<sup>27</sup> Das Präsidium leitet zum einen die Hochschule in eigener Verantwortung und führt zum anderen die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Stiftungsratsbeschlüsse vor und führt diese aus. Nach außen wird die Stiftung durch den Präsidenten vertreten.<sup>28</sup>

Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern:

- fünf ehrenamtliche mit dem Hochschulwesen vertraute, der getragenen Hochschule nicht angehörende Persönlichkeiten vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur,
- einer Vertretung des Senats der getragenen Hochschule,
- einer Vertretung des Fachministeriums.<sup>29</sup>

Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Präsidiumstätigkeit.<sup>30</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; § 11 II 1 Stiftungssatzung.

### III. Universität und Trägerstiftung

Das Reformgesetz wird vornehmlich unter dem Blickwinkel des universitären Selbstverwaltungsrechts und der Wissenschaftsfreiheit kritisch betrachtet, jüngst etwa von Sterzel und Perels,<sup>31</sup> die freilich das Individuum in den Vordergrund stellen und (leider) ausdrücklich die Frage ausklammern, ob das Stiftungsmodell zur ansonsten praktizierten Rechtsform der Universitäten eine „hochschulpolitisch sinnvolle Alternative“ darstellt.<sup>32</sup> Für das Stiftungsmodell werden die Legitimationsanbindung der Leitungsebene an die Vorgaben kollegialer akademischer Selbstverwaltungsorgane sowie die unmittelbare Legitimationskette bei der Verwendung von staatlichen Haushaltsmitteln hinterfragt. Auch die Kom-

petenzverteilung zwischen den Organen der Hochschule und der Trägerstiftung wird thematisiert.<sup>33</sup>

#### 1. Das Präsidium: Hochschulleitung und Stiftungsvorstand

Als unzulässig werten Sterzel/Perels die – dem Stiftungsmodell freilich vorgelagerte – Regelung des NHG, dass das Präsidium den Wirtschaftsplan beschließt und der Senat vor diesem Beschluss lediglich zu hören ist.<sup>34</sup> Ihnen zufolge müssten die Hochschulangehörigen und insbesondere die Professorinnen und Professoren an der Aufstellung des Wirtschaftsplans, der für die Bestimmung des Rahmens des Wissenschaftsprozesses erhebliche Bedeutung habe, konstitutiv beteiligt sein.<sup>35</sup> Gleiches gelte für § 26 II 5 NHG – eine ebenfalls dem Stiftungsmodell vorangehende Vorschrift –, die die abschließende Entscheidung des Präsidiums über die Berufungsvorschläge vorsieht. Diese Vorgabe schaffe den entscheidungserheblichen Einfluss der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ab.<sup>36</sup> Ebenso verhalte es sich hinsichtlich des Rechts des Präsidiums, über den Abschluss einer Zielvereinbarung<sup>37</sup> allein zu entscheiden und den Senat über den Abschluss sodann zu informieren.<sup>38</sup>

Natürlich müssen bei der Führung einer Universität im Stiftungsmodell die einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben – vor allem ist hier die Wissenschaftsfreiheit zu nennen – beachtet werden.<sup>39</sup> Dennoch ist der Grundtypus der Universität wandlungs- und gestaltungsfähig.<sup>40</sup> Neuordnungen im Hochschulbereich sind dem Staat nicht etwa untersagt, vielmehr steht ihm hier ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der nicht durch einen perpetuierenden Schutz bestimmter Ausgestaltungen der akademischen Selbstverwaltung begrenzt wird.<sup>41</sup> Die Stiftungshochschule verletzt nicht die Selbstverwaltungsgarantie der Hochschule.<sup>42</sup>

Auch der seinerzeit für das Reformgesetz federführende Fachminister Oppermann bekennt klar: das NHG stärkt – unabhängig vom Stiftungsmodell – die Hochschulleitungen.<sup>43</sup> Nach dem Reformgesetz haben heute in der Tat die Präsidien etwa über den Abschluss von Zielvereinbarungen, den Wirtschaftsplan und abschließend über Berufungsvorschläge zu entscheiden. Das Präsidium soll nicht nur die Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule tragen, es soll auch die für diese Verantwortlichkeit benötigten Zuständigkeiten besitzen.<sup>44</sup> Das bedeutet nach Oppermann eine Abkehr von einer Hochschulverfassung, in der „alle verantwortlich sind und in Wirklichkeit niemand Verantwortung trägt“.<sup>45</sup>

In Selbstverwaltungsangelegenheiten freilich ist das Präsidium auch im Stiftungsmodell allein dem Senat gegenüber verantwortlich.<sup>46</sup> Der Senat ist zuständig insbesondere für die Wahl und – erstmalig – auch die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern.<sup>47</sup>

## 2. Der Stiftungsrat: Aufsichtsorgan

Bezüglich der Kompetenzen des Stiftungsrats wird vor allem moniert, sie entbehren zureichender sachlich-demokratischer Legitimation, weil die überwiegende Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder als externe Ehrenamtliche von Weisungen des parlamentarisch verantwortlichen Fachministeriums unabhängig sei.<sup>48</sup>

Diese Ansicht überzeugt nicht, sie berücksichtigt nicht hinreichend den Aufbau eines neuen Steuerungsmodells wie es das niedersächsische Stiftungsmodell darstellt.<sup>49</sup> Zunächst liegt die Etablierung des Stiftungsrats auch bezüglich seiner externen ehrenamtlichen Mitglieder fest in der Hand des Staates (der sie auch entlassen kann).<sup>50</sup> Des weiteren nimmt der Staat bezüglich der Mittelverwendung über die Zielvereinbarungen, die zudem die Zustimmung des Parlaments als Haushaltsgesetzgeber finden müssen, hinreichenden Einfluss.<sup>51</sup> Insgesamt ist das erforderliche Legitimationsniveau für das Handeln des Stiftungsrats erreicht.

Sterzel/Perels kritisieren zudem, dass das Zusammenwirken von Präsidium und Stiftungsrat nicht kooperativen, sondern hierarchischen Prinzipien folge. Der Stiftungsrat sei dem Präsidium, das dessen Beschlüsse vorbereite und ausführe, generell übergeordnet. Diese „Umwandlung der Beziehung von Staat und Hochschule“ durch einfaches Gesetz im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung halten sie für unzulässig.<sup>52</sup>

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die Kompetenzen des Stiftungsrats als typisches Aufsichtsorgan der Stiftung<sup>53</sup> sich auf das Präsidium in seiner Funktion als *Stiftungsvorstand* beziehen. So heißt es im Gesetz, dass der Stiftungsrat über Angelegenheiten der *Stiftung* von grundsätzlicher Bedeutung beschließt und die Tätigkeit des *Präsidiums der Stiftung* überwacht.<sup>54</sup> Auch die weitere gesetzliche Aufgabenaufzählung hält sich in diesem Rahmen. Soweit Belange der Korporation betroffen sind, handelt es sich bei den Kompetenzen des Stiftungsrats um die der reinen Beratung oder Rechtsaufsicht.<sup>55</sup> Auch die Regelungen, denen zufolge das Präsidium für die Berufung von Professorinnen und Professoren auf das Einvernehmen mit dem Stiftungsrat angewiesen ist<sup>56</sup> und der Stiftungsrat auf Vorschlag des Senats Präsidiumsmitglieder ernannt, bestellt oder entlässt,<sup>57</sup> bedeuten keine Durchbrechung dieser Kompetenzverteilung.<sup>58</sup>

Die Kritik von Sterzel/Perels vernachlässigt zu sehr, dass man im Stiftungsmodell insbesondere von zwei verschiedenen juristischen Personen<sup>59</sup> bei einer Doppelfunktion des Präsidiums<sup>60</sup> auszugehen hat. Ihre Betrachtungen werden der Trägerstiftung, gekennzeichnet durch Zweck, Vermögen und Organisation und frei von Mitgliedern, nicht gerecht. Mit ihrer Errichtung tritt die Stiftung an die Stelle des Staates im Bereich der Hochschulverwaltung (zuvor: Anstalt des öffent-

lichen Rechts); es findet ein Wechsel des Hochschulträgers statt, nicht der Hochschulorganisation im engeren Sinne.<sup>61</sup>

Demgegenüber schon genauer hat sich Fehling mit der Doppelstellung des Präsidiums als Leitungsorgan der Trägerstiftung einerseits und der Hochschule als tragende Körperschaft andererseits beschäftigt. Ausgehend von der Gesetzesbegründung, diese Personenidentität solle die Autonomie der Hochschule stärken, weil ehemals staatliche Zuständigkeiten so durch ein Organ wahrgenommen würden, das zugleich Organ der Hochschule sei,<sup>62</sup> problematisiert er, ob nicht mittels dieser Konstruktion auch umgekehrt der – freilich nicht mehr unmittelbar staatliche – Träger der Hochschule leichter indirekt Einfluss auf hochschulinterne Selbstverwaltungsangelegenheiten gewinnen könnte.<sup>63</sup> Dies drohe nach Fehling unter zwei Voraussetzungen:

- wenn das Präsidium sich in erster Linie an Leitlinien des Stiftungsrats und nicht an denen des akademischen Senats orientiere und sich so trotz formaler Doppelstellung primär als Stiftungsorgan verstehe und
- wenn sich zugleich im Stiftungsrat eine Allianz staatlicher und wirtschaftlicher Interessen bilde, was von der Rolle der Externen im Stiftungsrat abhängt.<sup>64</sup>

Die bisherigen Göttinger Erfahrungen bestätigen diese Befürchtungen nicht und lassen sie allenfalls als theoretisches Szenario erscheinen. Zudem ist die Stiftung nach § 55 V NHG ausdrücklich verpflichtet, das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule zu wahren. Ob man mit Fehling eine Nachbesserung des Gesetzgebers hinsichtlich konkreterer Sicherungen des Selbstverwaltungsrechts erwarten muss, bleibt abzuwarten.<sup>65</sup>

Dass dem niedersächsischen Stiftungsmodell grundsätzliche rahmenrechtliche oder gar verfassungsrechtliche Hindernisse im Weg stünden, vermag zumindest für die öffentlich-rechtliche Variante nicht zu überzeugen.<sup>66</sup> Gerade umgekehrt verhält es sich: eine Ausgestaltung, die der grundrechtlich fundierten Selbstverwaltungsgarantie der Korporation Rechnung trägt, ist eher möglich, wenn der Hochschulträger und nicht die Hochschule selbst in ihrer Binnenstruktur als Stiftung organisiert wird.<sup>67</sup>

## IV. Fazit

Über wie viel Autonomie eine Hochschule gegenüber dem Staat verfügt, welche Vermögensausstattung sie besitzt und inwieweit sie auch längerfristig auf eine bestimmte Höhe der jährlichen staatlichen Finanzierung vertrauen kann – wichtige Fragen dieser Art lassen sich nicht allein anhand der Rechtsform der Hochschule

und ihres Trägers beantworten. Eine entscheidende Rolle spielt das weitere konkret einschlägige Hochschul- und Vertragsrecht.<sup>68</sup>

Das niedersächsische Stiftungsmodell ist rechtlich zulässig und hochschulpolitisch interessant.<sup>69</sup> Mit seiner teilweisen Ablösung vom Staat und dem Potenzial zum Einwerben von Mitteln Privater bedeutet es für die Georgia Augusta einen zukunftsweisenden Schritt.<sup>70</sup> Es kommt nun darauf an, dass in Göttingen das Stiftungsmodell selbst- und qualitätsbewusst sowie engagiert nach innen und nach außen gelebt wird. Die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts verdient allemal, von der derzeitigen Landesregierung in Niedersachsen nicht bloß „konstruktiv begleitet“<sup>71</sup>, sondern auch hinreichend unterstützt zu werden.

## Anmerkungen

1 Der Verfasser ist für die Geschäftsführung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tätig. Dieser Beitrag versteht sich jedoch nicht als dienstliche Äußerung. Im Rahmen von Paragrafenangaben bezeichnen römische Zahlen Paragrafenabsätze und arabische Zahlen ohne Zusätze Paragrafensätze.

2 Siehe

- §§ 55 ff. NHG (Art. 1 des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. Nr. 19/2002 vom 04.07.2002, S. 286 ff.)),
- das Gesetz betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen (Art. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 35/2002 vom 16.12.2002, S. 768 ff.)),
- die Verordnung über die Neuregelung der Trägerschaft der Georg-August-Universität Göttingen und der Aufgaben und Organisation ihres Bereiches Humanmedizin vom 17.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 37/2002 vom 30.12.2002, S. 812 ff.) sowie jüngst
- Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. 3/2004 vom 02.02.2004, S. 33 f.).

Die Dokumente sind auch auf der website der Universität Göttingen zu finden unter: <http://www.uni-goettingen.de/de/sh/5830.html>. Neben der Georgia Augusta wurden die Universität Hildesheim, die Universität Lüneburg, die Tierärztliche Hochschule Hannover und die Fachhochschule Osnabrück in Stiftungsträgerschaft überführt.

3 Das Vierte Kapitel des ersten Teils des NHG bietet niedersächsischen Hochschulen diese Option. Den Antrag hat der Senat der betreffenden Hochschule mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen; § 55 I 1, 2 NHG.

4 Herfurth/Kirmse, *WissR* 36 (2003), S. 51 ff. (51).

5 Siehe hierzu auch Kern, S. 83 ff.

6 Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), Die wichtigsten Änderungen, S. 4; Oppermann, S. 10 ff. (20 ff.).

7 Entwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen nebst Begründung, Niedersächsischer Landtag – 14. Wahlperiode, LT-Drucksache 14/2541, S. 62. Diese Reformelemente bildet auch die äußere Struktur des NHG ab: Der erste Teil behandelt in vier Kapiteln die Hochschulen in staatlicher Verantwortung, also die Hochschulen, die Bestandteil der Landeshochschulplanung und -finanzierung sind. In seinen ersten zwei Kapiteln, vergleichbar einem „Allgemeinen Teil“, werden die Aufgaben, Mitgliedschaft und Organisation der Hochschule als Körperschaft geregelt. In seinem dritten und vierten Kapitel unterscheidet der erste Teil Besonderheiten, die sich für die Hochschulen aus der Trägerschaft des Staates oder aus dem Wechsel in die Trägerschaft einer Stiftung ergeben. Diese Kapitel bilden praktisch den trägerspezifischen „Besonderen Teil“.

8 Er wurde rund ein Jahr später vom Parlament verabschiedet.

9 Siehe v.a. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.07.2000 (BGBl. I, S. 1034). Hiernach kommen für Zuwender in Betracht:

- Allgemeiner Spendenabzug in Höhe von max. 10% der Einkünfte,
- Zusätzlicher Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in Höhe von 20.450 pro Jahr,
- Großspendenregelung für Summen ab 25.565 (auf sieben Jahre verteilbar),
- Zustiftungen für eine Stiftung innerhalb eines Jahres nach ihrer Errichtung bis zu 307.000 (auf zehn Jahre verteilbar).

Ein strategisch geplantes und professionell durchgeführtes Fundraising ist für die Stif- tungshochschule eine wichtige Managementaufgabe.

10 § 57 V NHG; § 2 VI StiftVO-UGÖ.

11 § 57 II, VI NHG.

12 § 58 NHG; §§ 4, 5 StiftVO-UGÖ.

13 § 58 I, II NHG. Im Februar 2003 wurde die Berufungskompetenz vom Fachminister übertragen.

14 § 55 II 2 NHG.

15 Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), Die wichtigsten Änderungen, S. 7.

16 Siehe hierzu auch Conrads, S. 1003 ff. (1006 Fn. 17).

17 § 55 II 1 NHG.

18 Nach § 47 2 NHG sind staatliche Angelegenheiten:

1. die Personalverwaltung und die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände,
2. die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen,
3. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation,

4. die Krankenversorgung und andere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
  5. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
  6. die Hochschulstatistik sowie
  7. Aufgaben, die von der Hochschule in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen werden.
- 19 §§ 56 I; 55 I 4 NHG.
- 20 Die von der Universität Göttingen benötigten Immobilien umfassen insgesamt ca. 5,6 Mio. m<sup>2</sup> bebauter und unbebauter Fläche (inkl. landwirtschaftlich genutzter Versuchsgüter).
- 21 Von einem noch höheren Grundstockvermögen gehen Herfurth/Kirmse, WissR 36 (2003), S. 51 ff. (52 in Fn.7) aus. Der Immobilienwert des Göttinger Grundstockvermögens (ohne den Bereich Humanmedizin und ohne Inneneinrichtungen) wird derzeit auf ca. 1 Mrd. geschätzt. Der mit den Immobilien verbundene erhebliche Sanierungsbedarf darf hierbei jedoch nicht übersehen werden.
- 22 § 56 III NHG: Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
1. einer jährlichen Finanzhilfe des Landes,
  2. den Erträgen des Vermögens,
  3. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vermögen zugeführt werden sollen,
  4. Mitteln des Hochschulbauförderungsgesetzes,
  5. Mitteln aus zentralen Förderprogrammen sowie
  6. Zuschüssen für bauliche Investitionen.
- Die jährliche Finanzhilfe umfasst Aufwendungen insbesondere für folgende Aufgaben und Bereiche:
1. Lehrangebot,
  2. Grundausstattung Forschung,
  3. fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,
  4. wissenschaftlicher Nachwuchs,
  5. Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
  6. Bauunterhaltung.
- 23 In diesem Sinne aber Behrends, S. 11 ff. (17 „Schuldenträgerstiftung“).
- 24 So Herfurth/Kirmse, WissR 36 (2003), S. 51 ff. (52).
- 25 Zwar heißt es in § 1 III NHG, dass das Fachministerium mit jeder Hochschule/Stiftung aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und dessen staatliche Finanzierung abschließt. Diese Zielvereinbarungen stehen jedoch nach § 1 IV NHG bezüglich ihrer Finanzierungsregelungen unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsrechtliche Ermächtigung erteilt wird. Auf Basis dieser Konzeption wird den Stiftungshochschulen derzeit rechtliche

- Planungssicherheit nicht im wünschenswerten Umfang geboten. Es besteht etwa die Gefahr, dass die durch eine Einkommensstiftung getragene Hochschule ebenso wie die Hochschule in staatlicher Trägerschaft im Ergebnis mehr oder minder am „goldenen Zügel“ des Finanzministeriums geführt wird; Fehling, S. 83 ff. (100). Ein nicht zu gering achtender Vorteil ist jedoch, dass im Stiftungsmodell einseitige Eingriffe des Finanzministers in den laufenden Etat der Stiftungshochschule nicht möglich sind. Die Stiftungshochschule verhandelt ihre Zielvereinbarungen mit dem Fachministerium. Mit positiver Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers hierzu erwächst der Stiftungshochschule ein verbindlicher und justiziabler Anspruch auf Gewährung der vereinbarten Finanzhilfe – ohne spätere einseitige Eingriffsmöglichkeiten des Finanzministers.
- 26 Für die Stiftungshochschule Göttingen mit ihrem integrierten Bereich Humanmedizin sehen die §§ 59 III, 60a, 60b NHG weitere Stiftungsorgane vor. (Diese Regelungen waren ursprünglich nur auf der Ebene einer Rechtsverordnung getroffen worden – was nicht unkritisch gesehen wurde; Sattler, S. 101 ff., Schreiber, uninform, Nr. 2/2003, Juli 2003, S. 5; Conrads, S. 1003 ff. (1006 Fn. 21).)
- 27 Dem Präsidium gehören derzeit neben dem Präsidenten vier Vizepräsidenten an. Die Präsidiumsmitglieder führen ihre Ressorts in eigener Verantwortung.
- 28 § 61 NHG.
- 29 Für die Mitarbeit im Stiftungsrat konnten folgende externe Ehrenamtliche gewonnen werden:
- der Vorstandsvorsitzende des Energiekonzerns EnBW Prof. Dr. Utz Claassen,
  - der Generalsekretär der VolkswagenStiftung Dr. Wilhelm Krull,
  - die frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts und jetzige Präsidentin des Goethe-Instituts Inter Nationes Prof. Dr. Jutta Limbach,
  - die Schweizer Wissenschaftsforscherin Prof. Dr. Helga Nowotny,
  - der Heidelberger Mediziner und Nobelpreisträger Prof. Dr. Bert Sakmann.
- Der Senat der Georgia Augusta wird vertreten durch Prof. Dr. Doris Lemmermöhle, das Fachministerium durch den Staatssekretär Dr. Josef Lange.
- 30 Nach § 60 II 2 NHG hat der Stiftungsrat weitere folgende Aufgaben:
1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule,
  2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
  3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
  4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
  5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,
  6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
  7. Rechtsaufsicht über die Hochschule,
  8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

- 31 Siehe insbesondere ihre Monografie „Freiheit der Wissenschaft und Hochschulmodernisierung“ aus dem Jahre 2003 und die dortigen Nachweise. Die Untersuchung erfolgte im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, und des Hauptvorstandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Frankfurt am Main.
- 32 Sterzel/Perels, S. 30 f.
- 33 Sterzel/Perels, S. 236 ff.
- 34 §§ 37 I 3 Nr. 2; 41 III 2 NHG. Im Stiftungsmodell obliegt es dann dem Stiftungsrat, über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan zu beschließen.
- 35 Sterzel/Perels, S. 249 ff. (267).
- 36 Sterzel/Perels, S. 252 ff. (267).
- 37 § 1 III NHG: Das Fachministerium trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und deren staatliche Finanzierung. Die Entwicklungsplanung soll die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen. Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen. Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere
1. die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen,
  2. die Verkürzung der Studienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
  3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
  4. die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung,
  5. die Festlegung der Forschungsschwerpunkte,
  6. die weitere Internationalisierung und
  7. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 III NHG.
- § 1 IV NHG: In Zielvereinbarungen enthaltene Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsrechtliche Ermächtigung erteilt wird. Das Fachministerium berichtet dem Landtag regelmäßig über die Umsetzung der Zielvereinbarungen.
- 38 §§ 37 I 3 Nr. 1; 1 III 2 NHG.
- 39 Vgl. BVerfGE 35, 79 ff.
- 40 Herfurth/Kirmse, WissR 36 (2003), S. 51 ff. (52).
- 41 Geis, S. 22; von Brünneck, WissR 2002, 21 ff. (27 ff.).
- 42 von Brünneck, WissR 2002, S. 21 ff. (30 ff., 37).
- 43 Oppermann, S. 21.
- 44 Oppermann, S. 21.
- 45 Zur weiteren inhaltlichen Begründung siehe auch Wissenschaftsrat, S. 60 ff.
- 46 Siehe von Brünneck, WissR 2002, S. 21 ff. (23).
- 47 §§ 38 II, 40 NHG.
- 48 Sterzel/Perels, S. 245 ff. (248 (unter Verweis auf Geis, S. 92.)); so auch Thieme, S. 130 ff. Zum Wegfall der Fachaufsicht im Stiftungsmodell siehe auch Conrads, S. 1011 ff.

- 49 Eingehende Begründung bei von Brünneck, WissR 2002, S. 1 ff. (40 ff.).
- 50 § 60 I 2 Nr. 1. NHG.
- 51 Herfurth/Kirmse, WissR 36 (2003), S. 51 ff. (59 f.).
- 52 Sterzel/Perels, S. 255 ff. (267 f.).
- 53 Vgl. Andrick/Suerbaum, S. 19 f.
- 54 § 60 II 1 NHG.
- 55 §§ 60 II 1, 2 Nr. 7; 62 IV NHG.
- 56 § 58 II 4 NHG.
- 57 § 60 II 2 Nr. 1 NHG.
- 58 Koch, WissR 2001, S. 57 ff., 80; Conrads, 1003 ff. (1010 f.). Der zweite Aspekt ist im Übrigen kein stiftungsspezifisches Problem, er stellt sich für die Hochschule in staatlicher Trägerschaft mit Hochschulrat ebenso; Fehling, S. 83 ff. (90).
- 59 Von der Stiftung getragene Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der einen Seite und Trägerstiftung des öffentlichen Rechts auf der anderen.
- 60 Zum einen Hochschulleitung, zum anderen Stiftungsvorstand; §§ 37; 61 NHG.
- 61 Herfurth/Kirmse, WissR 36 (2003), S. 51 ff. (59).
- 62 Entwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen nebst Begründung, Niedersächsischer Landtag – 14. Wahlperiode, LT-Drucksache 14/2541, S. 61.
- 63 Die Positionierung der Stiftung zwischen Staat und körperschaftlich verfasste Hochschule mag eine größere Staatsferne der Hochschule konstruktiv nahe legen, erzwingt diese aber nicht, so Fehling, S. 83 ff. (94).
- 64 Fehling, S. 83 ff. (91).
- 65 Fehling, S. 83 ff. (91 („gegebenenfalls“)).
- 66 Fehling, S. 83 ff. (104); Löwer, S. 187 ff. (193, 200 f.). Zumindest im Grundsatz so auch Sterzel/Perels, S. 267, Wieland, passim. Zweifelnd Thieme, S. 130 ff. (132 f.), a.A. Behrends, S. 11 ff. (62 f.).
- 67 Fehling, S. 83 ff. (S. 103 f.).
- 68 So auch Fehling, S. 83 ff. (103).
- 69 So auch Löwer, S. 187 ff. (193, 200 f.).
- 70 Herfurth/Kirmse, WissR 36 (2003), S. 51 ff. (66); Schreiber, S. 38 ff. (47).
- 71 So Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und F.D.P. für die 15. Wahlperiode des niedersächsischen Landtags 2003–2008, S. 20.

## Literatur

- Andrick, Bernd/Suerbaum, Joachim, *Stiftung und Aufsicht, Dogmatik – Stiftungspraxis – Rechtsformbestrebungen*, München 2001
- Behrends, Okko, *Eine >Stiftung< als Trägerin und Leitungselement einer Körperschaft – Miß- und Fehlgebrauch rechtlicher Institutionen*, in: Behrends, Okko (Hrsg.), *Göttingen*

- Stiftungsuniversität? Eine rechtswissenschaftliche Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen der niedersächsischen Stiftungsuniversitäten, Göttingen 2003, S. 11 ff.
- Brünneck, Alexander von, Verfassungsrechtliche Probleme der öffentlich-rechtlichen Stiftungshochschule, *WissR* 35 (2002), S. 21 ff.
- Conrads, Christoph, Die Hochschule in Stiftungsträgerschaft – ein tragfähiges Modell? in: Amelung, K./Beulke, W./Lilie, H./Rosenau, H./Rüping, H./Wolfsast, G. (Hrsg.), *Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie*, Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003, Heidelberg 2003, S. 1003 ff.
- Entwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen nebst Begründung, Niedersächsischer Landtag – 14. Wahlperiode, LT-Drucksache 14/2541
- Fehling, Michael, Hochschulen in Rechtsform des öffentlichen Rechts, in: Kämmerer, Jörn Axel/Rawert, Peter (Hrsg.), *Hochschulstandort Deutschland, Rechtlicher Rahmen – Politische Herausforderungen*, München 2003, S. 83 ff.
- Geis, Max-Emanuel, Rechtsgutachten zum Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (NHG) vom 29.05.2001, erstattet im Auftrag des Deutschen Hochschulverbandes, Bonn 2001
- Herfurth, Rudolf/Kimmse, Doreen, Die Stiftungsuniversität, Analyse einer neuen Organisationsform für Hochschulen, *WissR* 36 (2003), S. 51 ff.
- Kern, Horst, Steuern durch Zielvereinbarungen, in: Oppermann, Thomas (Hrsg.), *Vom Staatsbetrieb zur Stiftung, Moderne Hochschulen für Deutschland*, Göttingen 2002, S. 83 ff.
- Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und F.D.P. für die 15. Wahlperiode des niedersächsischen Landtags 2003–2008
- Koch, Thorsten, Verfassungsfragen eines neuen Hochschulrechts für Niedersachsen, *WissR* 34 (2001), S. 57 ff.
- Löwer, Wolfgang, Das Modell der niedersächsischen Stiftungsuniversität, in: Pufendorf, Ludwig von/Löwer, Wolfgang (Hrsg.), *Die Welt als ganze denken*, Festschrift für Hermann Josef Schuster zum 70. Geburtstag, Schriftenreihe des Forum Guardini, Bd. 12, Berlin 2003, S. 187 ff.
- Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, *Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), Die wichtigsten Änderungen*, Hannover 2002
- Oppermann, Thomas, Vom Staatsbetrieb zur Stiftung – Impulse für neue Hochschulen, in: Oppermann, Thomas (Hrsg.), *Vom Staatsbetrieb zur Stiftung, Moderne Hochschulen für Deutschland*, Göttingen 2002, S. 10 ff.
- Sattler, Andreas, Die Errichtung von Stiftungen als Träger von Hochschulen. Rechtliche Bedenken gegen die dabei herangezogenen Verordnungsermächtigungen, in: Behrends, Okko (Hrsg.), *Göttingen Stiftungsuniversität? Eine rechtswissenschaftliche Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen der niedersächsischen Stiftungsuniversitäten*, Göttingen 2003, S. 101 ff.
- Schreiber, Hans-Ludwig, Stiftung – eine ungewöhnliche Gestalt für eine Universität?, in: *Präsident der Georg-August-Universität Göttingen/Universitätsbund Göttingen e.V.*

(Hrsg.), *Die Georgia Augusta als Stiftungsuniversität, Akademische Feierstunde in der Aula am 11.01.2003 aus Anlass der Überführung der Georg-August-Universität Göttingen in die Trägerschaft einer Stiftung Öffentlichen Rechts*, Göttinger Universitätsreden 96, Göttingen 2003, S. 38 ff.

- Schreiber, Hans-Ludwig, Rechtliche Einwände gegen Stiftung tragen nicht, in: *Präsident der Georg-August-Universität Göttingen* (Hrsg.), *uniinform*, Nr. 2/2003, Juli 2003, S. 5
- Sterzel, Dieter/Perels, Joachim, *Freiheit der Wissenschaft und Hochschulmodernisierung, Das Niedersächsische Hochschulgesetz und das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten*, Baden-Baden 2003
- Thieme, Werner, *Deutsches Hochschulrecht*, 3. Auflage, Köln 2004
- Wieland, Joachim, *Verfassungsfragen des Entwurfs eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, Kurzgutachten im Auftrag des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur*, Frankfurt am Main 2001
- Wissenschaftsrat, *Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland vom 07.07.2000*, Drs. 4594/00 (<http://www.wissenschaftsrat.de>).

## Kurzbiografie

*Christoph Conrads*, Dr. iur., Jahrgang 1966, vormals Rechtsanwalt, derzeit für die Geschäftsführung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tätig.

Anschrift: Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts, Geschäftsführung, Wilhelmsplatz 1, D-37073 Göttingen; E-Mail: [christoph.conrads@zvw.uni-goettingen.de](mailto:christoph.conrads@zvw.uni-goettingen.de)